

RS UVS Kärnten 1998/11/03 KUVS- 1331/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1998

Rechtssatz

Wird die Geschwindigkeitsüberschreitung durch Nachfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug in gleichbleibendem Abstand auf einer entsprechend langen Strecke durch Ablesen vom nicht geeichten Tachometer des Dienstkraftfahrzeuges festgestellt, so ist dies ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung, wobei es ohne Bedeutung ist, daß der Tachometer des Streifenwagens nicht geeicht ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at